

Anlagen zum ANTRAG

für die Zertifizierung von

Rohrleitungsbauunternehmen

nach

DVGW-Arbeitsblatt GW 301

CHECK Nr. 1

Liste des Fachpersonals für den Rohrleitungsbau

Die Liste des **Fachpersonals im Rohrleitungsbau** ist bei jeder Antragstellung notwendig (Hinweis: z.B. Baumaschinenführer oder Straßenbauer sind nicht zu nennen, sofern sie keine einschlägigen Arbeiten im Rohrleitungsbau ausführen.)

Bitte legen Sie keine Facharbeiterbriefe oder andere Berufsabschlusszeugnisse, sondern nur eine Übersicht des Fachpersonals für den Rohrleitungsbau, vor. In der Personalliste müssen folgende Informationen enthalten sein:

- Ablaufdatum bitte eintragen -

Keine Angabe ist gleichbedeutend mit nicht vorhanden

Name	Vorname	Lehrberuf	derzeitige Tätigkeit im Unternehmen	tätig im Rohrleitungsbau seit (Angabe d. Jahreszahl)	GW 331	GW 330	DIN EN 287-1	GW 15	TRGS 519	W 324

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."



CHECK Nr. 2, Seite 2 und 3

Nachweis der Belehrung nach BGR 500, Kap. 2.31 (früher BGV D2) für das fach- und sachkundige Personal, das an Gasrohrleitungen arbeitet

Für die Gruppe Gas zwingend, jährlich zu wiederholen!

Unternehmen, die an in Betrieb befindlichen Gasrohrleitungen arbeiten, sind **gesetzlich verpflichtet, durch die Vorschriften der Berufsgenossenschaften, diese Belehrung durchzuführen und zu dokumentieren**. Sie müssen also nicht für die DVGW-Zertifizierung die Belehrung durchführen, sondern der DVGW überprüft nur, ob Sie Ihrer Pflicht tatsächlich nachgekommen sind. Ein Muster finden Sie auf der folgenden Seite.

Senden Sie uns auf gar keinen Fall die Originalprotokolle, Sie müssen diese jederzeit in Ihrem Unternehmen zur Verfügung haben! Legen Sie der DVGW CERT GmbH nur Kopien vor.

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."

CHECK Nr. 2, Seite 2 und 3

Muster eines Nachweises BGR 500 Kap. 2.31 (BGV D2)

(für das Muster übernimmt der DVGW keine Gewähr, Einzelheiten sind mit den Berufsgenossenschaften zu klären)

Jährliche Unterweisung des fachkundigen Personals, das an Gasleitungen arbeitet, nach BGR 500, Kap. 2.31

Die nachstehend aufgeführten Personen haben am an einer Unterweisung gemäß BGR 500, Kap. 2.31 "Arbeiten an Gasleitungen" teilgenommen.

Ort der Belehrung: Sozialraum der Fa. Mustermann

Name und Funktion des Unterweisenden: Franz Mustermann

Dauer der Unterweisung: 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Themenkomplexe der Belehrung (hier folgen Beispiele, der tatsächlich notwendige Umfang der Belehrung liegt in der Verantwortung der Firmen selbst):

- Persönliche Schutzausrüstung
- Verhalten bei Gefahr
- Brandbekämpfung
- Öffnen von unter Druck stehenden Leitungen
- Dichtigkeitskontrolle nach Arbeiten an Gasleitungen
- usw.

Hiermit bestätige ich durch meine Unterschrift, dass ich an der oben genannten Belehrung teilgenommen habe. Ich verpflichte mich, die Sicherheitsbestimmungen bei allen Arbeiten einzuhalten.

Name	Unterschrift

Die Belehrung wurde durchgeführt von:

Name, Funktion und Unterschrift mit Datum des Unterweisers:

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."

DVGW CERTform 08-09/05

CHECK Nr. 3

Fort- und Weiterbildung

Hier sollten Zeugniskopien für die Fort- und Weiterbildung des Personals eingeklebt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Fachunternehmen verpflichten, ihr Personal regelmäßig zu schulen.

Fügen Sie dem Antrag bitte nur solche Fort- und Weiterbildungsnachweise bei, die auch fachspezifisch für den Rohrleitungsbau sind. In erster Linie sind dies Veranstaltungen aus dem abgestimmten Berufsbildungsprogramm des DVGW aber auch z.B. vom DVS, TÜV oder anderen Fachinstitutionen. Jedoch sind Schulungen im Bereich Tiefbau, Computerkurse oder Erste-Hilfe-Lehrgänge beim Roten Kreuz nicht relevant. Auch Basisqualifikationen wie Facharbeiter und Meisterlehrgänge fallen nicht darunter.

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."

Zu Seite 1 bis 5 des Antrags

Füllen Sie bitte bei jeglicher Antragstellung die Seiten 1 bis 5 vollständig aus, da hier die Stammdaten des Unternehmens eingetragen werden. Die DVGW CERT GmbH wird bei der Bearbeitung jeweils einen Abgleich vornehmen.

Das Zusatzzertifikat nach GW 301 für Rehabilitation (R) und grabenlose Neulegung (GN) kann nur für die Gruppen Gas und/oder Wasser und nur für die Rohrwerkstoffe beantragt werden, für die bereits ein Zertifikat für allgemeinen Rohrleitungsbau einschließlich Außer- und Inbetriebnahme von Rohrleitungen vorliegt oder gleichzeitig beantragt wird.

Hinweis: Unternehmen, die ausschließlich in den Gruppen R und GN tätig sind und nicht an in Betrieb befindlichen Rohrleitungen arbeiten sowie nicht die Einbindung in das vorhandene System vornehmen, können ein Zertifikat nach DVGW-Arbeitsblatt GW 302 beantragen. Entsprechende Antragsunterlagen können bei der DVGW CERT GmbH angefordert werden.

Zu den Seiten 6 und 7 des Antragsformblattes

Tragen Sie in die Tabellen für die Baumaßnahmen bitte ausschließlich Arbeiten ein, für die auch Auftraggeberreferenzen vorliegen (siehe Check 7, und 8).

Machen Sie im Antragsformblatt zu Ziffer 7.1 und 7.2 möglichst vollständige Angaben über alle Rohrleitungsbauarbeiten aus den letzten fünf Jahren bzw. bei Verlängerungsanträgen für den Zeitraum seit der letzten Verlängerung Ihres Zertifikates.

Für jede beantragte Gruppe ist eine gesonderte Seite zu verwenden, bei Bedarf sind die Seiten 6 und 7 zu kopieren.

Es muss eine eindeutige Zuordnung der Baumaßnahmen in den Auftraggeberreferenzen zu den Angaben im Antrag gewährleistet sein. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Referenzschreiben oder die einzelnen Baumaßnahmen zu nummerieren und in den Antrag zu übertragen.

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."

Beispiel

7.1 Erfahrung des Unternehmens in der Gruppe Wasser offene Grabenbauweise

(Falls eine Seite für die Angabe der Referenzen nicht ausreichen sollte, bitte Vorlage kopieren.)

Auftraggeber (Referenzschreiben / Nummer)	Jahr	Werkstoff	Leitungslängen (bitte Länge in Metern angeben)		
			Gruppe Wasser		
			W3	W2	W1
Berliner Wasserbetriebe ①	1997	ge	2.500		
Stadtwerke Musterhausen ②	1998	pe		450	
Zeckverband Ruhrdorf ③	1999	st	1.250		

Zu Seite 9 des Antragformulars

Die Unterschrift und somit auch die Bestätigung der Angaben unter Punkt 8.1 kann nur von dem Fachmann selbst geleistet werden. Im Falle der Verhinderung des Fachmannes muss die Beantragung des Zertifikates entsprechend zurückgestellt werden. Es ist dringend erforderlich, dass der Fachmann darüber informiert ist, welche Aufgaben und Pflichten auf ihn zukommen. Er sollte eine angemessene Position im Unternehmen einnehmen (z.B. Abteilungsleiter Rohrleitungsbau) damit die notwendige Weisungsbefugnis und Unabhängigkeit in seinen Entscheidungen gewährleistet ist. Ebenso hat er zur Kenntnis zu nehmen, dass von ihm eine hohe Fachkompetenz, in Bezug auf das einschlägige DVGW-Regelwerk und anderer relevanter Vorschriften, erwartet wird. Dementsprechend ist eine gute Vorbereitung auf das Fachgespräch nach unserer Erkenntnis unerlässlich.

Zu Seite 10 des Antragformulars

Auch hier muss die Schweißaufsicht eigenhändig unterschreiben. Darüber hinaus gelten sinngemäß die Beschreibungen zu Seite 9 des Antrages.

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."

Zu den Seiten 10 und 11 des Antragsformblattes

Hier gilt das das zuvor beschriebene Vorgehen zu den Seiten 6 und 7 des Antragsformblattes sinngemäß. Sofern die Referenzen des Unternehmens inhaltsgleich sind mit den Referenzen des verantwortlichen Fachmannes, so reicht ein entsprechender Verweis unter Punkt 8.3 oder 8.4.

Zu Seite 12, 13 und 14 des Antragformulars zur Ausstattung mit Geräten

Die Liste der Ausstattung der Geräte für den allgemeinen Rohrleitungsbau ist im Antrag auszufüllen. Wir benötigen eine detaillierte Aufschlüsselung der kompletten Ausrüstung für den Rohrleitungsbau, in dessen Besitz Sie sind. Die Vorführung der angegebenen Geräte ist Inhalt des späteren Überprüfungsverfahrens! Nur wenn nachvollziehbar ist, dass Ihre Ausstattung vollständig und geeignet ist, kann ein Zertifikat erteilt werden.

Zu Seite 14, 15 und 16 des Antragformulars zur Ausstattung mit Geräten

Die Prüfliste zu den Antragsunterlagen ist vom Antragsteller auszufüllen. Hier soll nochmals eine Eigenkontrolle stattfinden, ob alle benötigten Unterlagen auch tatsächlich dem Antrag beiliegen. Mit seiner Unterschrift hat der Antragsteller zu bestätigen, dass alle Anlagen beigefügt sind.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass nur Anträge bearbeitet werden, die vollständig sind. Oft werden uns unvollständige Anträge zugesandt, nur um für die Ausschreibung oder Auftragserteilung von Rohrleitungsbauarbeiten nachzuweisen, dass beim DVGW ein Antrag gestellt wurde. **Es gibt bei unvollständigen Anträgen von der Zertifizierungsstelle keine Bestätigungen, dass ein Antrag eingegangen ist.** Sollten notwendige Schulungen noch nicht erfolgt sein oder sind andere Bedingungen nicht erfüllt, ist der Antrag vorerst zurückzustellen.

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."

CHECK Nr. 5

Gewerberechtliche Nachweise

Es sind 2 oder 3 Nachweise erforderlich.

1. Gewerbeanmeldung

Eine Gewerbeanmeldung beim zuständigen Ordnungs- oder Gewerbeaufsichtsamt muss grundsätzlich für den im Zertifikat anzugebenden Firmenstandort vorgelegt werden. Auch für jede mit dem Zertifikat zu erfassende weitere Betriebsstätte ist die Gewerbeanmeldung notwendig. Als angemeldete Tätigkeit sollte u.a. Rohrleitungsbau eingetragen sein.

2. Auszug aus dem Handelsregister

Bei Einzelunternehmen (z.B.: e.K.), Personengesellschaften (z.B.: OHG, KG) oder Kapitalgesellschaften (z.B.: GmbH, AG) ist eine Kopie des Auszuges aus dem Handelsregister für die antragstellende Niederlassung erforderlich. Falls diese Niederlassung keine eigene Eintragung hat, so ist der Nachweis für das Stammunternehmen oder die zuständige Zweigniederlassung zu erbringen. Gegenstand des Unternehmens sollte wiederum Rohrleitungsbau sein. (Hinweis: Eine Eintragung als Verwaltungs- oder Beteiligungsgesellschaft o.ä. wird von uns in der Regel nicht anerkannt.) Überwiegend erfolgt die Eintragung von Rohrleitungsbauunternehmen in das Handelsregister B.

3. Eintragung in das Berufsregister des Firmensitzes

Handwerksbetriebe müssen eine Eintragung in die Handwerksrolle nachweisen, andere Betriebe müssen eine Eintragung z.B. bei der IHK nachweisen.

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."

CHECK Nr. 6

Qualifikationsnachweis des verantwortlichen Fachmannes

Diplomurkunde, Meisterbrief usw. in Abhängigkeit der jeweiligen Gruppe

Gruppe 1 und 2: ausschließlich Dipl.-Ingenieur einer einschlägigen technischen Fachrichtung

Gruppe 3: Dipl.-Ingenieur einer einschlägigen technischen Fachrichtung oder gepr. Techniker, Meister oder gepr. Polier

Beachten Sie: Der verantwortliche Fachmann muss bei Antragsstellung seit mindestens drei Jahren im Besitz dieser Qualifikation sein, selbst wenn praktische Erfahrung als Bauleiter nachgewiesen wird. Referenzen für eine Tätigkeit als verantwortlicher Fachmann, die sich auf einen Zeitraum vor Abschluss der Qualifikation beziehen, werden von der Zertifizierungsstelle nicht anerkannt.

Zur Anerkennung des verantwortlichen Fachmannes wird durch den DVGW ein Prüfungsgespräch geführt, in der die Handlungskompetenz nachzuweisen ist. Dies bedeutet, dass konkret vorgegebene Aufgaben korrekt gelöst werden müssen. Dabei sind die zu beachtenden Gesetze, öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu benennen und deren Umsetzung in die Praxis darzustellen. Hierzu sind tiefgehende theoretische Kenntnisse notwendig. Wir möchten an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass leider viele Anerkennungsgespräche negativ verlaufen. Die Prüfung erfordert in der Regel eine intensive Vorbereitung.

Der Fachmann hat u.a. folgende Kenntnisse nachzuweisen:

geltende einschlägige Gesetze und Verordnungen, allgemein anerkannte Regeln der Technik und Unfallverhütungsvorschriften, Aufgaben und Pflichten des verantwortlichen Fachmannes, Aufbau- und Ablauforganisation der Firma, Qualitätssicherungsmaßnahmen, Schulungsbedarfsplan, Gefährdungsbeurteilung, Beauftragung von Mitarbeitern und Benennung von Sachkundigen, Projektakten (Bauakten), Protokollierung der Arbeiten (z.B. Rohrbuch, Schweißprotokolle), Bestandspläne, Planwerke, vermessungstechnische Arbeiten, Tiefbau (Rohrgräben, Kopflöcher, Baugruben, Sandbettungen, Verfüllen und Verdichten), Grundlagen der Werkstofftechnik, Auswahl von Rohren, Rohrleitungsteilen und Armaturen, sach- und fachgerechte Verlegung der Rohrleitungen, bautechnische Anforderungen, Sicherung von nicht längskraftschlüssigen Rohrverbindungen (Dimensionierung und Einbau von Betonwiderlagern und zugfeste Verbindungsteilen), Dükerbauwerke, Zusammenhänge mit den vor- und nachgeschalteten Leitungssystemen, Grundlagen des Korrosionsschutzes an Rohrleitungen.

Gruppe Wasser:

Zusammenhänge, Aufbau und Ablauf der Druckprüfungen, Außer- und Inbetriebnahme von Wasserleitungen, Einbindungsarbeiten, Desinfektion

Gruppe Gas:

Aufbau und Ablauf der Dichtheitsprüfungen, Außer- und Inbetriebnahme von gasführenden Leitungen, Blasen setzen, Einbindungsarbeiten, BGR 500, Kap. 2.31.

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."

Referenzen des verantwortlichen Fachmannes für Neulegung von Rohrleitungen in offener Grabenbauweise

Für einen verantwortlichen Fachmann gilt: mindestens dreijährige einschlägige Erfahrung als Bauleiter im Rohrleitungsbau

Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Referenzen! Eindeutige Erfahrungsnachweise für den verantwortlichen Fachmann sind zwingend notwendig für **jede beantragte** Gruppe, ohne diese kann keine Zertifizierung durchgeführt werden. Die letzte Tätigkeit als verantwortlicher Fachmann im Rohrleitungsbau sollte nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Als Gruppen für die Verlegung von Rohrleitungen in offener Grabenbauweise werden unterschieden:

1. Wasserrohrleitungen
(Gruppe W 1, W 2, W 3)

2. Gasrohrleitungen
(Gruppe G 1, G 2, G 3)

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."

Erläuterung zu den Referenzen

Leider kommt es bei der Bearbeitung der Anträge nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301 immer wieder zu erheblichen Problemen aufgrund unzureichender Referenzen. Diese entsprechen häufig nicht unserem Standard. Deshalb bitten wir Sie, folgenden Hinweis zu beachten:

Ohne personenbezogene Erfahrungsnachweise ist keine Zertifizierung möglich! Nur Referenzen, in denen der verantwortliche Fachmann **namentlich** benannt ist, sind personenbezogene Erfahrungsnachweise. Referenzen müssen **für mindestens drei Jahre** vorgelegt werden. Davon können wir keine Ausnahme machen! Weitere, auf das Unternehmen ausgestellte Referenzen, sind für das Zertifizierungsverfahren von Vorteil.

Referenzen sind keine Empfehlungsschreiben und Arbeitszeugnisse, für die Zertifizierung werden nur Nachweise von Ingenieur-Büros sowie Versorgungsunternehmen oder anderen Rohrleitungsbetreibern mit konkreten Angaben über ausgeführte Arbeiten akzeptiert.

Alle Anträge werden von den Mitarbeitern der Zertifizierungsstelle geprüft. Durch die Referenzen muss nachgewiesen werden, dass praktische Erfahrungen seitens des verantwortlichen Fachmannes und/oder der beantragenden Firma für den geforderten Zeitraum und für die zu zertifizierenden Gruppen bestehen. Die DVGW CERT GmbH kann einen Antrag nicht zur Prüfung freigeben, wenn dies nicht erfüllt ist. Sie fordert dann plausible Referenzen nach oder lehnt bei Nichterfüllung Ihren Antrag schon in der Vorprüfung ab. Es reichen im allgemeinen Referenzen über die Hauptarbeiten aus, sofern sie repräsentativ und in der Verlegeleistung (verlegte Rohrleitungslängen) ausreichend sind.

Damit wir nachvollziehen können, dass Sie tatsächlich Erfahrung über den angegebenen Zeitraum haben, muss in den Referenzen das Baujahr der bescheinigten Baumaßnahme angegeben sein. Ebenso müssen die Gruppen „offene Grabenbauweise“ unterschieden werden nach Gas und Wasser.

In der Gruppe Wasser müssen Sie sich bescheinigen lassen, dass die Baumaßnahme im Bereich **Trinkwasser** ausgeführt wurde. Referenzen aus anderen Bereichen (drucklose Abwasserableitung, Deponiesickerwasser o.ä.) können im Allgemeinen nicht anerkannt werden. Geht dies aus Ihrem Nachweis nicht eindeutig hervor, sind mit der Zertifizierungsstelle Klärungen zu treffen, inwieweit die Referenzen für das Zertifizierungsverfahren relevant bzw. welche zusätzlichen Bedingungen gestellt werden.

Betriebsdrücke, Nennweiten und Werkstoffe sind ebenfalls anzugeben. Ist dies nicht einzeln ausgewiesen, müssen Sie damit rechnen, dass wegen fehlender Plausibilität Ihrem Antrag nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann.

Teilen Sie dem Versorgungsunternehmen mit, welche Angaben in Ihrer Bescheinigung wichtig sind. Nur so können Sie sichergehen, dass Sie die Referenzen erhalten, die Sie benötigen!

Die Arbeiten müssen immer vom Auftraggeber auf dessen Geschäftsbögen mit Briefkopf bestätigt werden! Sie können die Baumaßnahmen zwar selber zusammenstellen, es muss aber in einem Anschreiben vom Versorgungsunternehmen oder Ingenieur-Büro unter Nennung des Ansprechpartners die Richtigkeit der in der Anlage gemachten Angaben bestätigt sein.

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."

Wir empfehlen Ihnen, sich an folgendem Muster für das Referenzschreiben zu orientieren:

Hiermit wird der Firma ABC Rohrleitungsbau, 99999 Musterhausen, bescheinigt, dass sie unter der Leitung von Herrn Dipl.-Ing. Mustermann als verantwortlichem Fachmann folgende Baumaßnahmen im Rohrleitungsbau durchgeführt hat:

Baujahr	Leitungsart	Leitungslänge	Werkstoff	max. Betriebsdruck	Durchmesser
1995	Trinkwasser	2500 m	PVC	10 bar	DN 250
1996	Trinkwasser	3575 m	HD-PE	10 bar	DN 160
1997	Trinkwasser	10000 m	GGG	16 bar	DN 150
1998	Trinkwasser	5700 m	St	25 bar	DN 500

Baujahr	Leitungsart	Leitungslänge	Werkstoff	max. Betriebsdruck	Durchmesser
1996	Gasversorgung	2500 m	GGG	4 bar	bis DN 125
1997	Gasversorgung	3575 m	HD-PE	16 bar	bis DN 225
1998	Gasversorgung	1000 m	St	25 bar	DN 400

Hinweis: Auch bei PE-Leitungen sollte der Innendurchmesser angegeben werden.

Stempel und Unterschrift

Diese Tabelle muss inhaltsgleich sein mit den Angaben auf den Seiten 6 und 7 sowie 10 und 11 des Antrages. Im Antrag selbst müssen die Angaben zu den durchgeführten Baumaßnahmen vollständig sein. Füllen Sie die Tabelle dort bitte korrekt aus!

Wenn Sie unsicher sind bei der Antragstellung, rufen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gerne weiter und hoffen, im Vorfeld offene Fragen klären zu können. Dies erspart den Partnern unnötige Arbeit.

Wir sind zu erreichen unter folgenden Telefonnummern:
0228/9188812 (Fr. Haak), 0228/9188827, (Hr. Janke)

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."

CHECK Nr. 8

Referenzen des Unternehmens

Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Referenzen unter Check 7! Sind die Referenzen für den verantwortlichen Fachmann (die Fachaufsicht) identisch mit denen des Unternehmens, entfällt der Nachweis an dieser Stelle.

Die geforderte Erfahrung des verantwortlichen Fachmannes (die Fachaufsicht) muss in jedem Fall nachgewiesen sein. Ist dies der Fall, kann eine Firma ein Zertifikat beantragen, auch wenn das Unternehmen selbst noch keine Erfahrung in der beantragten Gruppe besitzt. (Bsp.: Ein Fachmann oder eine Fachaufsicht mit Erfahrung hat sich selbstständig gemacht oder wurde vom Antragsteller neu eingestellt.) In diesem Fall kann ein auf max. 2 Jahre befristetes Zertifikat erteilt werden.

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."

CHECK Nr. 9

Prüfungsbescheinigung einer DVGW anerkannten Kursstätte für das Nachumhüllen von Rohren, Armaturen und Formteilen nach DVGW-Merkblatt GW 15

Zwingend notwendig für alle Zertifizierungen Gruppe Wasser und Gruppe Gas und alle Werkstoffe (auch bei PE)

Achten Sie bitte auf die Gültigkeit. Eine Umhüllerbescheinigung ist bei Ausstellung 5 Jahre gültig, nach jeweils 5 Jahren ist eine Verlängerungsprüfung abzulegen.

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."

CHECK Nr. 10

Prüfungsbescheinigung einer DVGW anerkannten Kursstätte der PE-Schweißaufsicht nach DVGW-Merkblatt GW 331

Zwingend für den Werkstoff PE

Diese Prüfungsbescheinigung ist zwingend erforderlich für das Schweißen von PE-Rohren. Bei allen Anträgen muss mit der Abgabe des Zertifizierungsantrages diese Qualifikation nachgewiesen werden.

Das GW 331-Zeugnis hat die gleiche Gültigkeitsdauer wie das Zertifikat nach GW 301.

Mit jedem Verlängerungsantrag des Zertifikates nach GW 301 muss auch eine Teilnahme des Prüfbescheinigungsinhabers nach GW 331 an einer Fortbildungsmaßnahme nachgewiesen werden.

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."

CHECK Nr. 11

Prüfungsbescheinigung einer DVGW anerkannten Kursstätte für das Schweißen von Rohren aus PE nach DVGW-Arbeitsblatt GW 330

Zwingend für den Werkstoff PE

Für eine Zertifizierung des Werkstoffes PE sind mindestens zwei gültige Prüfungsbescheinigungen erforderlich. Gültig bedeutet, dass sowohl die Verlängerungsprüfungen als auch eine unterbrechungsfreie Tätigkeit der Schweißer dokumentiert sind. Eine unterbrechungsfreie Tätigkeit wird dadurch nachgewiesen, dass die Schweißaufsicht mit entsprechender Berechtigung (GW 331) halbjährlich eine Eintragung in das Schweißerzeugnis vornimmt. Falls Ihre Schweißer über einen längeren Zeitraum in der praktischen Arbeit nicht geschweißt haben und Sie Ihnen somit die notwendige Bestätigung nicht in den Schweißerpass eintragen können, besteht ersatzweise die Möglichkeit, Probeschweißungen in einem Schweißinstitut o.ä. zu machen. Überprüfen Sie die Gültigkeit der Zeugnisse nach den vorgenannten Kriterien! Ist keiner Ihrer Schweißer im Besitz eines gültigen Zeugnisses, schicken Sie uns bitte keine ungültigen Zeugnisse! Diese finden keine Beachtung.

Andere PE-Schweißernachweise als nach GW 330 können nicht anerkannt werden, da hier die Anforderungen des Gas- und Wasserfaches nicht ausreichend berücksichtigt sind.

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."

CHECK Nr. 12

Prüfungsbescheinigung einer DVGW anerkannten Kursstätte für das Verlegen von Rohrleitungen aus GFK nach DVGW-Merkblatt W 324

Zwingend für den Werkstoff GFK

Für eine Zertifizierung des Werkstoffes GFK ist **mindestens eine gültige** Prüfungsbescheinigung erforderlich.

Andere Nachweise als nach W 324 können nicht anerkannt werden, da hier die Anforderungen des Gas- und Wasserfaches nicht ausreichend berücksichtigt sind.

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."

CHECK Nr. 13

Kopien der Bescheinigungen nach TRGS 519

Zwingend für den Werkstoff Asbestzement

Firmen, die den Werkstoff az beantragen, müssen einen Sachkundigen nach TRGS 519 nachweisen. Es reicht hier ein Nachweis über eine Schulung speziell an AZ-Wasserrohrleitungen (diese Qualifizierung ist von kürzerer Dauer und weniger umfangreich als z.B. eine allgemeine Schulung für Abbrucharbeiten von Asbeststoffen). Einige DVGW-Landesgruppen bieten solche Kurse an. Erkundigen Sie sich bitte direkt bei Ihrer zuständigen Landesgruppe.

Im Übrigen finden Sie weitergehende Information zum Thema AZ-Wasserrohrleitungen in dem DVGW-Hinweis W 396, Ausgabe 12/2004. Der Hinweis beinhaltet alle diejenigen Arbeitsverfahren für ASI-Arbeiten an AZ-Rohrleitungen, die bisher positiv geprüft wurden. Gegenwärtig sind diese Verfahren als geprüfte Arbeitsverfahren mit geringer Exposition nach TRGS 519 in den berufsgenossenschaftlichen Informationen BGI 664 Stand Juli 2000 veröffentlicht und werden mit der nächste Druckauflage in der Datenbank des Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes (BGVR) aufgenommen.

Der Hinweis W 396 kann gegen eine Gebühr bezogen werden bei:

WVGW
Josef-Wirmer-Str. 1-3
53123 Bonn
Tel.: 0228/919140
Fax.:0228/9191420

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."

CHECK Nr. 14

Qualifikationsnachweis der Schweißaufsicht für den Werkstoff Stahl

Zwingend erforderlich sind

Gruppe 1: Schweißfachingenieur- u. Diplomurkunde

Gruppe 2 und 3: Schweißfachmannurkunde und Nachweis des Berufsabschlusses
(Techniker, Facharbeiter- oder ähnliche Zeugnisse)

Hinweis: Es werden nur Qualifikationen nach DIN EN 719 (zukünftig DIN EN ISO 14731) anerkannt.

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."

CHECK Nr. 15

Referenzen der Schweißaufsicht für den Werkstoff Stahl

Diese Referenzen sind nur nötig, wenn der Werkstoff Stahl beantragt wird. Es muss eine **mindestens einjährige Tätigkeit** als Schweißaufsichtsperson im einschlägigen Rohrleitungsbau belegt werden.

Das Ausstellungsdatum der Schweißfachingenieur-/Schweißfachmannurkunde **muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 1 Jahr zurückliegen**, selbst wenn Erfahrung als Schweißaufsichtsperson nachgewiesen wird. Referenzen für eine Tätigkeit als Schweißaufsicht, die sich auf einen Zeitraum vor Abschluss der Qualifikation beziehen, werden von der Zertifizierungsstelle nicht anerkannt.

Grundsätzlich sollte auch für die Schweißaufsicht das Muster der Referenzen für den verantwortlichen Fachmann unter Check 7 beachten werden.

Der verantwortliche Fachmann kann selbstverständlich auch die Funktion der Schweißaufsicht übernehmen (s. AB GW 301 Kap. 5.3.1 u. 5.3.2). Dann reicht in den Referenzen des verantwortlichen Fachmannes der Hinweis, dass dieser neben der Bauaufsicht auch die Funktion der Schweißaufsicht übernommen hat. Somit entfielen der CHECK 15 an dieser Stelle.

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."

CHECK Nr. 16

Stahlschweißerzeugnisse nach EN 287-1 t

Zwingend für den Werkstoff Stahl

Für eine Zertifizierung des Werkstoffes st muss mindestens ein Schweißer mit gültigen Zeugnissen nach EN 287-1 t nachgewiesen werden. Gültig bedeutet, dass **sowohl** das Ablaufdatum nicht überschritten sein darf, **als auch** eine unterbrechungsfreie Tätigkeit der Schweißer eingetragen wurde.

Eine unterbrechungsfreie Tätigkeit wird dadurch nachgewiesen, dass die Schweißaufsicht mit entsprechender Berechtigung (Schweißfachingenieur, Schweißfachmann) halbjährlich eine Eintragung in das Schweißerzeugnis in die Tabelle unten rechts vornimmt. Falls Ihre Schweißer über einen längeren Zeitraum nicht geschweißt haben und Sie Ihnen somit die notwendige Bestätigung nicht ins Schweißerzeugnis eintragen können, besteht ersatzweise die Möglichkeit, Probeschweißungen in einem Schweißinstitut o.ä. zu machen.

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."

CHECK Nr. 17

Qualitätsanforderungen beim Stahlschweißen nach DIN EN 729 (zukünftig DIN EN ISO 3834 Teil 1 bis 5)

Zwingend für den Werkstoff Stahl aller Gruppen (W 1 - W 3, G 1 - G 3)

Nach AB GW 301 ist der Nachweis, dass die Qualitätsanforderungen beim Stahlschweißen erfüllt werden, zwingend erforderlich.

Unternehmen, die die Gruppen W1, W 2, G 1 und/oder G 2 beantragen, haben die Anforderungen der Norm DIN EN 729 Teil 3 zu erfüllen. Diese Firmen haben ein Schweiß-Handbuch vorzulegen oder die inhaltsgleichen Bestimmungen als Auszug aus dem QM-Handbuch nach DIN EN ISO 9000 einzureichen. Diese Dokumente müssen ordnungsgemäß geführt und freigegeben werden. Der Revisionsstand muss erkennbar sein. Es wird erwartet, dass die schweißtechnischen Anweisungen und Dokumente ständig aktualisiert werden. Sie sollten nur Bestimmungen enthalten, die im Betrieb auch beachtet werden.

Unternehmen, die die Gruppen W 3 und/oder G 3 beantragen, müssen die elementaren Anforderungen erfüllen. Ein QM-Handbuch muss nicht erstellt werden, aber die Schweißanweisungen für die Standardverfahren sind beim DVGW einzureichen.

Die inhaltliche Bewertung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Schweißtechnik und die praktische Umsetzung wird von unseren DVGW-Experten bei der Betriebsüberprüfung vorgenommen. Die Schweißaufsichtsperson hat im Rahmen des Fachgespräches die Qualitätskriterien beim Stahlschweißen anhand der Unterlagen zu erläutern.

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."

CHECK Nr. 18

Verfahrensprüfung nach DIN EN ISO 15614-1 (früher DIN EN 288) für die auf der Baustelle auszuführenden Schweißarbeiten an Stahlrohren

Es ist zwingend eine Verfahrensprüfung unter Baustellenbedingungen nach

DIN EN ISO 15614-1 (früher DIN EN 288 Teil 3) bei Beantragung folgender Zertifikate nachzuweisen

Gruppe Gas: Gruppe G 1 oder G 2 st

Gruppe Wasser: W 1 oder W 2 st

Bei Antragstellung kann eine geeignete Verfahrensprüfung nachgewiesen werden. Wenn die Baustellenüberprüfung durch die DVGW-Experten erfolgt, muss in jedem Fall die für diese Baustelle notwendige Verfahrensprüfung entsprechend der verlegten Rohrwerkstoffe, -durchmesser und -wanddicken vorgelegt werden.

"Jede Art der Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW, Bonn, gestattet."